#### **SATZUNG**

### der KUNST- UND KULTURINITIATIVE SCHONEICHE e.V.

geändert und beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.04.2010

erneut geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am vom 10.04.2014 erneut geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.01.2020

------

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen Kunst- und Kulturinitiative Schöneiche.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz und seinen Tätigkeitsbereich in Schöneiche und ist gemäß dem Gesetz über Vereine im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Aufgaben und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein unterstützt Bestrebungen kulturelle Angebote unterschiedlichster Art zu realisieren, um ein vielfältiges kulturelles Leben in Schöneiche bzw. der Region zu entwickeln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1. Veranstaltungen in den Bereichen
  - Darstellende Kunst (Theateraufführungen, Theatergruppen, Theaterkurse)
  - Bildende und Angewandte Kunst (Ausstellungen von Werken bildender Kunst aller Genres, Keramikkurse, Malereikurse, Fotokurse)
  - Musik, Literatur, etc. (Konzerte, Lesungen, Filme, Schreibwerkstatt)
- 2. Unterstützung soziokultureller Projekte (Kooperation mit Vereinen aus dem Bereich Naturschutz, Integration, Sport, Heimat. Demokratie und Toleranz)
- 3. Unterstützung von Konzepten zum Aufbau dezentraler Kulturarbeit.
- 4. Einflussnahme auf Regional- bzw. Flächennutzungsplanung unter Berücksichtigung der Qualitäten und Besonderheiten des Ortsbildes von Schöneiche.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus
  - a. Ordentlichen Mitgliedern
  - b. Fördermitgliedern
    - c. Ehrenmitgliedern
    - d. Ehrenvorstandsmitglieder
- 2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und die Ziele des Vereins unterstützt. Der Eintritt in den Verein kann als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied erfolgen. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und die Ziele des Vereins unterstützt.

Förderndes Mitglied wird jedes Ordentliche Mitglied, welches sich bereit erklärt, mindestens das Doppelte des Jahresmitgliedsbeitrages zu entrichten. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

- Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle Mitglieder des Vereins und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ernannt werden.
- 3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über jeden Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung erfolgt unter Angabe von Gründen. Über einen möglichen Einspruch des Antragstellers,

der innerhalb von 3 Wochen beim Vorstand eingehen muss, entscheidet die Mitgliederversammlung. Abgelehnt werden darf nur, wenn begründet angenommen werden kann, dass der betreffende Antragsteller den Festlegungen der Satzung und den Zielen des Vereins zuwiderhandeln wird.

- 4. Der Austritt aus der Mitgliedschaft muss mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 5. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
- a) Ausschluss
- b) freiwilligen Austritt
- c) Tod
- d) Streichung aus der Mitgliederliste

### § 5 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

- 1. Die Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen des Vereins Rede- und Antragsrecht. Sie haben **kein** Stimmrecht.
- 2. Jedes Fördermitglied hat einen finanziellen Beitrag gemäß Beitragsordnung Paragraf 2 zu leisten.
- 3. Fördermitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden und die Erreichung des Zwecks gefährden könnte.

Beschlüsse über die Streichung oder den Ausschluss eines Fördermitglieds sind von den Organen des Vereins wie bei ordentlichen Mitgliedern zu handhaben.

### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus dringenden Gründen jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.
- 2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin beim Vorstand einzureichen.
- 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, falls nicht anders vorgesehen, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Sinne einer solidarischen Auseinandersetzung sollen bei Mitgliedsfragen auch Minderheiten berücksichtigt werden, indem durch ausführliche Diskussionen der Konsens gesucht werden soll.
- 4. Die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe ist gegeben.
- 5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Richtlinien über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen, den Haushaltsplan und die Genehmigung der Jahresabrechnungen, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- 6. Auf der Mitgliederversammlung konstituieren sich Ausschüsse, die die laufenden Aufgaben des Vereins regelmäßig und rechenschaftspflichtig wahrnehmen. Es sollten möglichst alle Mitglieder in Ausschüssen mitarbeiten.
- 7. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich, wobei mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein müssen. Kommt diese Anzahl nicht zustande, wird eine 2. Sitzung einberufen, auf der dann die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung ausdrücklich angekündigt wurde.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fuhren. Dieses ist vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### § 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Kassenwart und einen Schriftführer.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2, BGB) jeweils durch Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er hat sich über die Arbeit der Ausschüsse zu informieren und sich an die Richtlinien der Mitgliederversammlung zu halten.
- 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in regelmäßig stattfindenden Sitzungen.
- 5. Der Vorstand ist jedem Mitglied über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
- 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7. Die Vorstandsmitglieder können durch 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- 8. Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

# § 9 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- 1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2. Die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EstG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer bleiben hiervon ausgeschlossen.

## § 10 Vertretung im Rechtsverkehr

- 1. Vertretung im Rechtsverkehr sind 2 Vorstandsmitglieder
- 2. Mit der Wahrnehmung bestimmter Geschäftsaufgaben kann der Vorstand bevollmächtigte Vertreter berufen.
- 3. Mit der Leitung einer Maßnahme oder eines Projektes kann der Vorstand Personen seiner Wahl beauftragen.

## § 11 Mittel des Vereins

- 1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und Sammlungen, sowie durch öffentliche Zuschüsse und finanzielle Unterstützungen gemäß § 21 des Vereinsgesetzes.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die unter § 3 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 12 Die Arbeit des Vereins

Die Arbeit des Vereins ist parteilich und konfessionell unabhängig. Die Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen des Vereins stehen allen Menschen offen, ohne Rucksicht auf Geschlecht, weltanschauliche, nationale, politische, ethnische und soziale Unterschiede.

# § 13 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung, die sich aus Forderungen des Gerichts oder der Finanzbehörde aus formalen Gründen ergeben, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Der Vorstand kann eine schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder zur Satzungsänderung beschließen.

## § 14 Vereinsvermögen

- 1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden,
- 4. 2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 90% aller Mitglieder.

- 2. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügen auf der nächsten Mitgliederversammlung 90 % der anwesenden Mitglieder.
- 3. Bei einer Auflösung sind die bis dahin gewählte Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.